

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 88

Die Unhaltbarkeit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofes zum Schadensersatz
bei Totalschäden an Kraftfahrzeugen

Von

Professor Dr. Ernst Wolf



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ERNST WOLF

**Die Unhaltbarkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes
zum Schadensersatz bei Totalschäden an Kraftfahrzeugen**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 88

Die Unhaltbarkeit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofes zum Schadensersatz
bei Totalschäden an Kraftfahrzeugen

Von

Professor Dr. Ernst Wolf



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wolf, Ernst:

Die Unhaltbarkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Schadensersatz bei Totalschäden an Kraftfahrzeugen / von Ernst Wolf. — Berlin : Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Bürgerlichen Recht ; Bd. 88)

ISBN 3-428-05562-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05562-4

Erich Schwinge
in Verehrung und herzlicher Verbundenheit
gewidmet

Inhalt

Gegenstand der Untersuchung	9
I. Schadensersatz und Wertersatz schließen sich aus	9
II. Die Begriffe „Zeitwert“, „Wiederbeschaffungswert“ und „Marktwert“	13
III. Sachwidrige Übertragung der versicherungsrechtlichen Begriffe „Zeitwert“ und „Wiederbeschaffungswert“ auf das bürgerliche Schadensersatzrecht	15
IV. Die Fehlerhaftigkeit eines schadensersatzrechtlichen „Wiederbeschaffungswerts“	17
V. Unzulässigkeit und Unbrauchbarkeit von Marktpreislisten für Gebrauchsfahrzeuge bei der Schadenserkenntnis	24
VI. Weitere Fehler in der Rechtsprechung zum „Wiederbeschaffungswert“	26
VII. Verletzung der §§ 249 S. 1 BGB, 287 Abs. 1 S. 1 ZPO	29
VIII. Fehlerhafte Rückwirkung auf den Schadensersatzbegriff	32
IX. Fehlerhaftigkeit der grundsätzlich ablehnenden Rechtsprechung zum Ersatz des Gebrauchswerts	34
X. Die Einbuße an Gebrauchsvorteilen ist ein realer Schaden	37
XI. Kein Abzug „neu für alt“	41
XII. Einen „Gesamtvermögensschaden“ gibt es nicht	45
XIII. Larenz' unhaltbare Lehre vom „gegliederten Schadensbegriff“	48
XIV. Keine „billige“ Schadensverteilung durch das Gericht	62
XV. Keine Pflicht des Geschädigten zur „Schadensminderung“	65
XVI. Begründetheit der vermeintlichen „Schadensminderungspflicht“ in der nationalsozialistischen Gemeinschaftsideologie	69
XVII. Keine „objektiven, im Verkehr anerkannten Bewertungsmaßstäbe“	78
XVIII. Kein „normativer Schadensbegriff“	86

Gegenstand der Untersuchung

Nach dem Bundesgerichtshof hat der Ersatzpflichtige bei Totalschaden eines von ihm beschädigten Kraftfahrzeugs dem Geschädigten grundsätzlich den sogenannten „Wiederbeschaffungswert“ des zerstörten Fahrzeugs zu ersetzen. Dieser „nach den Verhältnissen auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu ermittelnde Wiederbeschaffungswert eines gebrauchten Kraftfahrzeugs“ sei „der Preis, den der Geschädigte aufwenden“ müsse, „um von einem seriösen Händler einen dem Unfallfahrzeug entsprechenden Ersatzwagen nach gründlicher technischer Überprüfung (u. U. mit Werkstattgarantie) zu erwerben“. Dieser Preis sei durch „Schätzung“ zu ermitteln¹. „Der geeignete objektive Anhaltspunkt für die Bemessung des Sachschadens“ sei dabei „im allgemeinen der Zeitwert (Verkehrswert) des Wagens vor dem Unfall“. Durch einen „Aufschlag auf den vom Sachverständigen geschätzten Zeitwert“ ergebe sich dann „der Wiederbeschaffungswert“. Es könne aber „durchaus Schadensfälle geben, in denen der Sachschaden nur unter Einschätzung eines vom Zeitwert abweichenden Gebrauchswerts sachgemäß bemessen werden“ könne².

Diese Entscheidungen verstoßen gegen das Gesetz (§ 249 S. 1 BGB) und die Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG). Sie sind auch rechtsdogmatisch und methodisch nicht haltbar. Der gesetzlich bestimmten Schadensersatzpflicht kann nicht durch Ersatz eines „Wiederbeschaffungswerts“ einer Sache, also Wertersatz, genügt werden. Soweit im Rahmen einer Schadensersatzpflicht wegen Zerstörung eines Kraftfahrzeugs Wertersatz geschuldet wird, ist dieser nicht nach dem vermeintlichen „Wiederbeschaffungswert“, sondern auf der Grundlage des Preises für ein gleichartiges fabrikneues Fahrzeug nach dem entgangenen Gebrauchswert zu berechnen.

I. Schadensersatz und Wertersatz schließen sich aus

Nach § 249 S. 1 BGB hat ein Schadensersatzpflichtiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das zum Ersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre³. In dieser Bestimmung sind folgende

¹ BGH NJW 1978, 1373.

² BGH NJW 1966, 1455 f.

³ Vgl. hierzu und zum folgenden meine Ausführungen, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 1978 (zit.: SchR I), § 4 G (173 ff.).

Definitionen vorausgesetzt: Eine Schadensersatzpflicht ist eine Schuld mit dem Inhalt, einen Schaden eines anderen auszugleichen. Ein Schaden sind die in einer Störung begründeten Nachteile für einen Menschen. — Nach diesen Definitionen besteht jeder Schaden begrifflich notwendig darin, daß in einem oder mehreren bestimmten Gegenständen eines Menschen infolge eines bestimmten Geschehens oder Nichtgeschehens ein oder mehrere bestimmte Nachteile eintreten. Die Bestimmtheit des oder der Gegenstände, des Geschehens und des oder der Nachteile ist eine individuelle Bestimmtheit. Jeder Schaden ist somit notwendig individuell. Einen nicht individuellen, sondern allgemeinen Schaden eines einzelnen Menschen gibt es nicht⁴.

Aus der notwendigen Individualität eines jeden Schadens folgt, daß sowohl dieser als auch der dafür zu leistende Ersatz individuell erkannt werden müssen. Die Methode der Erkenntnis des Schadens und des Schadensersatzes muß also eine individuelle sein⁵.

Das gilt auch für die in den §§ 249 S. 2, 250, 251 BGB geregelten Sonderfälle, in denen statt der Sachherstellung (Naturalherstellung) des § 249 S. 1 BGB Geldersatz zu leisten ist. Die Erfordernisse der Naturalrestitution bedingen den Umfang des Schadensersatzes in Geld. Dadurch unterscheidet sich der Schadensersatz in Geld vom Wertersatz. In § 249 S. 2 BGB ist das mit der Wendung „statt der Herstellung“ ausgedrückt. Es ist aber zu beachten, daß § 249 S. 2 BGB bei Totalverlust einer Sache *nicht* gilt⁶ und somit in Fällen der Zerstörung eines Kraftfahrzeugs nicht anwendbar ist. Wenn der Bundesgerichtshof „beide Alternativen des § 249 BGB“ zusammenfaßt⁷ und, ohne zwischen diesen zu unterscheiden, von einem „den Anforderungen des § 249 gerecht werdenden Ersatz“ redet⁸, entspricht das dem Gesetz

⁴ Allgemeinheit ist Bezogenheit eines Begriffs auf sämtliche einzeln nicht bestimmten Gegenstände, denen die in dem Begriff enthaltenen Merkmale zukommen. Wird von einem Schaden der „Allgemeinheit“ gesprochen, ist damit ein Schaden des Staates oder der Bevölkerung eines Gebiets gemeint.

⁵ Vgl. meine Ausführungen, SchR I, § 4 G II b 2 aa (173), II f (218 ff.).

⁶ Palandt / Heinrichs, 42. Aufl., § 249 Anm. 2 a m. w. N. Ein Totalverlust liegt nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. OLG Celle VersR 1964, 519; OLG Schleswig VersR 1969, 110; OLG Oldenburg VersR 1973, 379) auch in den Fällen des sog. wirtschaftlichen Totalschadens vor, der dann gegeben sei, wenn die bei einer Reparatur zu zahlenden Entschädigungen mehr als 30 % über dem Wert der beschädigten Sache liegen („unverhältnismäßige Aufwendungen“ nach § 251 Abs. 2). Ein solcher wirtschaftlicher Totalschaden wird nicht selten in der Weise konstruiert, daß der Inhaber einer Reparaturwerkstatt überhöhte Reparaturkosten veranschlagt, danach das „total“ beschädigte Fahrzeug für einen geringen Betrag ankauft, es ausbessert und für einen Betrag verkauft, der weit über dem „Wiederbeschaffungswert“ liegt, den der Geschädigte als „Schadensersatz“ erlangt.

⁷ BGH 30, 31.

⁸ BGH NJW 1966, 1455.

nicht. Das Oberlandesgericht Karlsruhe⁹ wendet zutreffend § 251 Abs. 1 BGB an. Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich auch in den Fällen des Geldersatzes nach §§ 249 S. 2, 251, 252 BGB gemäß § 249 S. 1 BGB.

Bei Zerstörung einer vertretbaren Sache ist nach § 249 S. 1 BGB Schadensersatz durch Naturalrestitution, d. h. hier durch Erbringung einer Sache gleicher Art und Güte zu leisten. Beschafft sich der Geschädigte selbst eine solche Ersatzsache, sind die dafür aufgewandten Kosten ein Folgeschaden, durch den der Erstschaden insoweit beseitigt wird. Bei Zerstörung einer vertretbaren Sache ist nach § 249 S. 1 BGB Schadensersatz durch Naturalrestitution, d. h. durch Erbringung einer Sache gleicher Art und Güte zu leisten. Beschafft sich der Geschädigte selbst eine solche Ersatzsache, sind die dafür aufgewandten Kosten ein Folgeschaden, durch den der Erstschaden insoweit beseitigt wird. Bei Zerstörung einer nichtvertretbaren Sache entsteht ein Anspruch auf Schadensersatz in Geld nach § 251 Abs. 1 BGB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs tritt bei einem Totalschaden an einem Kraftfahrzeug Wertersatz an die Stelle des Schadensersatzes. Diese Auffassung ist verfehlt.

Eine Wertersatzpflicht ist eine Schuld mit dem Inhalt, den Verlust oder eine Minderung eines Gegenstandes auszugleichen¹⁰. Die Minderung kann auch in entgangenen Gebrauchsvorteilen bestehen. Der auf Grund einer solchen Pflicht auszugleichende Wert ist der Verkehrswert, gemeine Wert, Marktwert oder Verkaufswert, also der allgemeine Tauschwert in Geld. Bei Verlust einer Sache ist der Verkehrswert der Marktpreis einer Sache der betreffenden Art. In § 9 Abs. 2 BewG ist dieser Wert wie folgt definiert: „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei der Veräußerung zu erzielen wäre.“ Der gemeine Wert oder Verkehrswert einer Sache ist hiernach ein Betrag, der im Fall eines Verkaufs an einen beliebigen Käufer unter Ausschluß aller in der Person des Verkäufers oder des Käufers liegenden individuellen Momente üblicherweise als Erlös erzielbar ist,

⁹ VersR 1973, 471.

¹⁰ Vgl. z. B. §§ 346 S. 2, 487 Abs. 2, 557 Abs. 1, 818 Abs. 2 BGB; dazu die §§ 290, 849 BGB und meine Ausführungen, Schr I, § 4 H III (275 f.) m. w. N. — Das Wort Wertersatz wird hier in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch des BGB benutzt (vgl. z. B. § 818 Abs. 2 BGB). Ontologisch und metaphysisch ist dieser Sprachgebrauch unzutreffend, weil zu einem Wertverhältnis und damit zu einem Wert begrifflich notwendig ein bestimmter entschließungsfähiger Mensch (Persönlichkeit) gehört. (Vgl. meine Ausführungen Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 3. Aufl. (zit.: Allg. T.), § 1 B I b 1 (41 ff.).